

# Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Dezember 1970)

## VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

### 1. Kirchenlehrerinnen

Am 27. September 1970 hat Papst Paul VI. der heiligen Karmeliterin Theresia von Avila († 1582), und am 4. Oktober 1970 der heiligen Dominikanerin Katharina von Siena († 1380) den Titel „Kirchenlehrer“ verliehen (KNA).

### 2. Heiligsprechung

Am 25. Oktober 1970 wurden von Papst Paul VI. 40 englische Martyrer heiliggesprochen. Wie Thomas More und Erzbischof Fisher, die schon 1953 zur Ehre der Altäre erhoben worden sind, wurden auch sie wegen ihres Bekennermutes gegenüber den Ansprüchen der 1534 von König Heinrich VIII. ausgerufenen englischen Staatskirche gemartert und hingegerichtet. Unter den neuen 40 Heiligen befinden sich neben 33 Priestern und Ordensleuten 7 Laien: 3 Frauen und 4 Männer. Während der Heiligsprechung sagte der Papst u. a.: „Die feierliche Heiligsprechung der 40 Martyrer von England und Wales, die wir eben vollzogen haben, bietet uns willkommene Gelegenheit zu euch, wenn auch nur kurz, über den Sinn ihres Lebens zu sprechen und über die Bedeutung, die ihr Leben und ihr Tod hatten und noch haben, nicht nur für die Kirche in England und Wales, sondern für die ganze Kirche, für einen jeden von uns und für alle Menschen, die guten Willens sind. Unsere Zeit braucht Heilige und besonders das Beispiel jener, die ihre Liebe zu Christus und seiner Kirche unter höchsten Beweis stellten: ‚Niemand kann eine größere Liebe haben, als derjenige, der sein Leben für seine Freunde hingibt‘ (Jo. 15,13). Diese Worte des göttlichen Meisters, die

sich in erster Linie auf das Opfer beziehen, das er selbst am Kreuz vollzog, indem er sich für das Heil der ganzen Menschheit darbrachte, gelten auch für die große, erwählte Schar der Martyrer aller Zeiten, von den Verfolgungen der jungen Kirche bis zu den — vielleicht versteckteren aber deshalb nicht weniger grausamen — Verfolgungen unserer Tage. Die Kirche Christi ist aus dem Opfer geboren und wächst und entfaltet sich kraft der heroischen Liebe ihrer besten Söhne. ‚Same ist das Blut der Christen‘ (Tertullian). Wie das Blut, das Christus vergossen hat, so wird auch das Opfer ihres Lebens, das die Martyrer bringen, kraft seiner Verbindung mit dem Opfer Christi eine Quelle des Lebens und geistiger Fruchtbarkeit für die Kirche und für die ganze Welt. ‚Deshalb — mahnt uns die Konstitution *Lumen Gentium* (n. 42) — sieht die Kirche im Martyrium, durch das der Jünger seinem Meister, der in freier Weise den Tod für das Heil der Welt annimmt, ähnlich wird und sich ihm durch sein Blutvergießen gleichförmig macht, ein erlesenes Geschenk und den höchsten Beweis der Liebe‘ ... Das Martyrium der Christen ist der beste Ausdruck und das edelste Zeichen dieser Liebe, nicht nur weil der Martyrer seiner Liebe bis zum Blutvergießen treu bleibt, sondern auch weil dieses Opfer aus der höchsten und edelsten Liebe entspringt, die man sich denken kann, aus der Liebe zu dem, der uns erschaffen und erlöst hat, und der uns liebt, wie nur Er lieben kann, und der von uns als Antwort eine totale und unbedingte Hingabe erwartet, eine Liebe, die unseres Gottes würdig ist. ... Das Drama dieser Martyrer bestand gerade darin, daß ihre ehrenhafte und aufrichtige Loyalität gegenüber der bür-

gerlichen Autorität in Kontrast geriet mit der Treue gegen Gott und mit allem, was nach der Stimme ihres vom katholischen Glauben erleuchteten Gewissens geoffenbarte Wahrheiten in sich schloß, vor allem über die hl. Eucharistie und über die unveräußerlichen Ansprüche des Nachfolgers Petri, der nach dem Willen Gottes der Vater der ganzen Kirche Christi ist. ... Möge der Herr auch weiterhin in seiner Kirche Laien, Ordensleute und Priester erwecken, die würdige Nachahmer dieser Herolde des Glaubens sind ... Möge der Herr uns die Gnade schenken, daß in dieser Zeit des immer mehr um sich greifenden religiösen Indifferentismus und des theoretischen und praktischen Materialismus das Beispiel und die Fürbitte der heiligen 40 Martyrer uns im Glauben stärke und in uns eine authentische Liebe zu Gott, zu seiner Kirche und zu allen Menschen entzünde" (L'Osservatore Rom. n. 248 v. 26./27. 10. 70).

### 3. An die Ordensoberinnen

„Ohne euere Gegenwart und ohne euer Zeugnis wäre die Kirche nicht mehr das, was sie ist, noch das, was sie sein soll.“ Das sagte Papst Paul VI. am 29. Oktober zu den mehr als 200 Teilnehmerinnen der 2. Generalversammlung der Internationalen Union der Ordensoberinnen. Er erinnerte gleichzeitig daran, daß auch die Frauenorden zu „einer Reform und einer gewissen Evolution“ gerufen sind. Ausgangspunkt ihres „aggiornamento“ müßten die Konzilsdokumente sein. Der Papst forderte die Ordensfrauen auf, die Kirche tief zu lieben: „Liebt sie um so mehr, je mehr sie von außen bekämpft und von innen kontestiert wird von seiten derer, die ihr treuer sein müßten“ (RW n. 42, 1970, 331).

### 4. Sittliche Ordnung

Am 7. Oktober 1970 sprach Papst Paul VI. zu den Gläubigen: „Als der heilige Paulus, damals noch Saulus, vor den Toren von Damaskus vom unerwarteten Licht

des erhöhten Jesus wie von einem Blitzstrahl getroffen wurde, waren es zwei Fragen, die er stellte: ‚Wer bist Du, Herr?‘ und ‚Was willst Du, daß ich tun soll?‘ (Apg. 9,3–5). Wir nennen diese Szene die Bekehrung des heiligen Paulus, die so dazu bestimmt war, die Welt zum Christentum zu bekehren. Achtet auf die beiden Fragen: die Erkenntnis Christi und die neue Linie des Handelns. Ist Christus erkannt, ... leitet sich unmittelbar und folgerichtig ein Befehl zu wirken davon ab. Ein Christ ist ein Mensch, der in Übereinstimmung mit diesem seinem Sein handelt, das einen ihm eigenen Stil hat, einen ihm eigenen Lebensentwurf, und das darüber hinaus, wenn er wirklich seiner christlichen Berufung treu ist, auch die Kraft hat, die Gnade, um diesen Entwurf zu verwirklichen. Das Konzil — denn wiederum wenden wir uns dieser großen Belehrung zu, welche die Kirche providentiell unserer Zeit vorgelegt hat — fordert uns zu dieser Überholung des menschlichen Tuns auf: zur christlichen Sittenordnung (vgl. *Inter mirifica* n. 6; *Gaudium et Spes* n. 87) ... Wir müssen darüber nachdenken, weil auf dem Gebiet der Moral, sei es theoretisch oder praktisch, eine allgemeine Tendenz herrscht, zu vereinfachen. Man könnte die verschiedenen Aspekte dieser Vereinfachung untersuchen, die sich oft in eine Verstümmelung der Sittenordnung auflösen, ganz im Gegensatz zu dem alten und weisen Ausspruch: *bonum ex integra* (das Gute ist das Ergebnis der Vollständigkeit seiner Komponenten). ... Wir werden zu prüfen haben, ob diese Erlaubtheit durch vernünftige Öffnungen moderner Art gerechtfertigt ist, ob sie nicht unantastbaren Normen widerspricht, ob sie gute Wirkungen hervorbringt, wie Jesus lehrt: ‚An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen‘ (Mt. 7,20). Wir werden zu prüfen haben, ob sie nicht den Begriff des Guten und des Schlechten streicht; ob sie nicht der

menschlichen Persönlichkeit die Kraft der Selbstbeherrschung nimmt, der Ehrfurcht vor den anderen, der Mäßigung, die zum gesellschaftlichen Zusammenleben erforderlich ist; und dann, ob sie nicht ein grundlegendes Kriterium des Fortschritts außer acht läßt, der nicht immer in der Abschaffung der Normen des Handelns besteht, sondern vielmehr in der Entdeckung neuer Normen, von deren Beobachtung ein wahrer Fortschritt herrührt. ... Die Erlaubtheit kann in Zügellosigkeit ausarten. Eine andere Vereinfachung ist jene, die dafür hält, man brauche die Ordnung des Handelns nur der Situation zu entnehmen ... Das bestimmende Urteil des Handelns auf die Situation zu beschränken, kann die Rechtfertigung des Opportunismus, der Inkohärenz, der Feigheit bedeuten ... Ganz zu schweigen davon, daß das Gewissen, auf das die Situationsethik sich so sehr stützt, von sich allein, wenn es nicht erleuchtet wird von transzendenten Prinzipien und wenn es nicht geleitet wird von einem zuständigen Lehramt, kein untrüglicher Schiedsrichter der Sittlichkeit einer Handlung sein kann; es ist ein Auge, welches das Licht braucht.“ Es gebe jedoch eine vereinfachende und zusammenfassende Synthese des ganzen Sittengesetzes; Christus selber gab sie: „Wir kennen die Antwort, die in einem doppelten Gebot ‚das ganze Gesetz und die Propheten‘ zusammenfaßt, vertikal das eine, würden wir heute sagen, und Quelle des zweiten, des horizontalen: liebe Gott, liebe den Nächsten (Mt. 22,36 ff). Dies ist eine Synthese, die alles einschließt; dies ist das Evangelium; dies ist das Leben ... ‚Tu dies und du wirst leben!‘“ (Lk. 10,28) (L'Osservatore Romano n. 232 v. 8. 10. 70).

##### 5. „Tod Gottes“

Die Tendenz einiger Theologen, vom „Tod Gottes“ zu sprechen, hat Papst Paul VI. in einer Ansprache vor den Teilnehmern am VII. Internationalen Thomi-

stenkongreß am 12. September 1970 angeprangert. Auf das Thema des Kongresses eingehend, das sich auf die Probleme der Natur und des Ursprungs des Menschen konzentrierte, sagte der Papst, einige tendierten heute dazu, dem Menschen jede Rolle in einem wissenschaftlichen, automatisch funktionierenden Universum abzusprechen. „Diese Überlegungen sind schwerwiegend und gehen weit. Es bleibt nicht ungestraft, wenn einige Theologen — sogenannte Theologen — sich endlos über den Tod Gottes auslassen und wenn Philosophen — gewiß keine Freunde der Wissenschaft — weiterhin den Tod des Menschen proklamieren. Nach Jahrhunderten, in denen sich Gott auf Kosten des Menschen durchzusetzen schien, glaubte der Mensch sich nur durch die Leugnung des Schöpfers erhöhen zu können, ohne sich gewahr zu werden, daß die Spirale seiner Negation ihn unweigerlich vom Tod Gottes zum Tod des Menschen führen mußte.“ Abschließend betonte der Papst, der wissenschaftliche Fortschritt werde niemals die wesentlichen und fundamentalen Aussagen über den Ursprung, die Natur und die ewige Bestimmung des Menschen antasten können (RW n. 35, 1970, 274).

##### 6. Kirche in einer sich wandelnden Welt

Am 28. Oktober 1970 sagte der Heilige Vater in einer Ansprache: „Alle merken wir, und wir Gläubigen in besonderer Weise, daß etwas bleibt in der Folge der Zeit, und daß es bleiben muß, wenn wir nicht wollen, daß die Kultur sich in ein Chaos verwandelt und daß das Christentum jede Daseinsberechtigung im modernen Leben verliert. Zwei Hinweise mögen dafür genügen. Woher bezieht der menschliche und soziale Fortschritt die Kraft, die Überzeugung der Menschen für sich zu gewinnen, vor allem die seiner Anreger und Förderer, wenn nicht

von einem Appell an eine Forderung der Gerechtigkeit, der idealen, angeborenen und selbst über der Gesetzmäßigkeit stehenden menschlichen Vervollkommnung, von einer Forderung, die wir im Sein des Menschen selbst eingeschrieben finden, wie ein ‚Naturgesetz‘, das man in einen Rechtsausdruck übersetzen muß, der für die ganze Gesellschaft verpflichtend ist? Zweitens: Können wir vom Christus der Vergangenheit absehen, vom historischen Christus, von Christus als Lehrer, wenn wir ein echtes Christentum bekennen wollen? Das Christentum ist im Evangelium verankert, wo man unter anderem die Worte Christi liest: ‚Himmel und Erde werden vergehen, meine Worte werden nicht vergehen!‘ (Mt. 24,35). Und wiederum, gleichsam mit einem großen Brückenschlag, der sich Überlieferung nennt, tönt seine befehlende und prophetische Stimme zu uns: ‚Tut dies zu meinem Gedächtnis...‘ (Lk. 22,19). Der hl. Paulus fügt hinzu: ‚... so werdet ihr den Tod des Herrn verkünden, bis er wiederkommt‘ (1 Kor. 11,25 f.).“ Die Kirche erinnere an den historischen Christus, verkünde ihn und erwarte ihn am Ende der Zeit. Dies sei zu bedenken, wenn wir Festigkeit und Fortschritt für unsere Tage zurückerlangen wollen (RW n. 44, 1970, 249).

7. Altersvorschriften hinsichtlich der Kardinäle  
Papst Paul VI. hat in einem vom 21. November 1970 datierten Motuproprio bestimmt, daß die Kardinäle mit Vervollendung des 80. Lebensjahres das Recht der Papstwahl verlieren und aufhören, Mitglieder der Kongregationen und sonstiger Dikasterien der römischen Kurie zu sein. Alle anderen Rechte und Privilegien des Kardinalates werden nicht angetastet. Der Papst bittet gleichzeitig alle Kurienkardinäle, die das 75. Lebensjahr erreicht haben und noch im Amt sind, spontan ihren Rücktritt anzubieten, über den er

dann von Fall zu Fall entscheiden wird. Insgesamt werden 25 (11 Italiener und 14 Nichtitaliener, darunter Kardinal Frings) der gegenwärtig 126 Kardinäle durch das Motuproprio betroffen (KNA).

#### AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Ritus der Jungfrauenweihe  
Die Kongregation für den Gottesdienst hat unter dem Datum des 31. Mai 1970 einen neuen „Ordo consecrationis virginum“ veröffentlicht. Dieser neue Ritus der Jungfrauenweihe gehört zum 1. Buch des „Pontificale Romanum“, das die Weihen für verschiedene Personengruppen enthält: Firmung, niedere Weihen, Subdiakonat, Diakonats-, Priester- und Bischofsweihe sowie Abtweihe. Das neue Dokument stellt eine Revision des von Papst Klemens VIII. im Jahre 1596 veröffentlichten Ordo dar, der seinerseits auf das 5. und 6. Jahrhundert zurückreicht. Der Ritus der Jungfrauenweihe bezieht sich vor allem auf 2 Personengruppen: die Klausurschwestern und Frauen, die zwar in der Welt leben, sich aber vollkommen Christus weihen wollen. Diese letztere Gruppe kann mit Zustimmung des Ortsordinarius die Jungfrauenweihe nach dem neuen Ritus empfangen (AAS 62, 1970, 650).

2. Kult des hl. Berthold  
Die Kongregation für die Heiligsprechungssachen erließ am 8. Januar 1970 ein Dekret über die Anerkennung des Kultes für den heiligen Berthold, Abt von Garsten in Oberösterreich († 1142) (AAS 62, 1970, 235).

3. Abschluß der Reform der Messe  
Die Reform der Messe ist von der Kongregation für den Gottesdienst mit einer „Dritten Instruktion für die rechte Anwendung der Liturgiekonstitution des Konzils“ vom 5. September 1970 abgeschlossen worden. Sie schließt eine über

die bisherigen Reformen hinausgehende Vereinfachung der Formen und Gesten der Meßfeier aus, verbietet dabei nicht-biblische Lesungen, befürwortet aber eine weitere Entwicklung der Begriffe bei der Übersetzung liturgischer Texte. Der Priester kann auch an verschiedenen Stellen der Messe angemessene Erläuterungen einflechten, und die Fürbitten können besondere Intentionen der Ortsgemeinde einschließen. Die Bischofskonferenzen können über das herkömmliche Liedergut hinaus eigene Lieder unter der Voraussetzung singen lassen, daß die Musik geeignet ist, das Gebet zu nähren und das Christusgeheimnis auszudrücken. Den Frauen versagt die „Dritte Instruktion“ endgültig den Dienst am Altar. Sie dürfen nach den von der Bischofskonferenz erlassenen Normen Lesungen vortragen und die Intentionen der Fürbitten vorbringen. Ferner können sie den Kirchengesang leiten, im sakralen Raum erlaubte Instrumente spielen und „besondere Aufgaben im Dienst der Gemeinde erfüllen“, beispielsweise die Kirchenbesucher an ihre Plätze leiten. In der Form und Materie der liturgischen Gewänder sowie in den liturgischen Geräten gesteht die Instruktion dem Gutdünken der Bischofskonferenz größere Freiheit zu. Geräte, die für den profanen Gebrauch bestimmt sind, dürfen im Gottesdienst nicht verwendet werden. Ausdrücklich ist verboten, mit der Stola allein über Talar oder Anzug die Liturgie zu feiern. „Hausmessen“ und alle Eucharistiefeiern an einem nicht sakralen Ort bedürfen der besonderen Genehmigung des Ortsordinarius. Großen Nachdruck legt die Instruktion auf eine gute und würdige Übersetzung und Ausgabe der liturgischen Bücher in den Landessprachen. Schließlich erklärt das Dokument, das insgesamt 12 Punkte umfaßt, daß alle Vollmachten, Meß-Experimente durchzuführen, erloschen sind. Den Bischofskonferenzen wird zugestanden, umfangreichere Anpassungen, sofern sie sich

als notwendig erweisen, im Geist der Liturgiereform des Konzils in Erwägung zu ziehen und gewissenhaft zu prüfen. Die Deutsche Bischofskonferenz wird eine authentische Übersetzung der Instruktion herausgeben und über ihre Ausführung, Anwendung und Anpassung entscheiden (AAS 62, 1970, 692).

#### 4. Taufspendung durch Ordensleute

Die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute teilte der römischen Vereinigung der Generalobern mit, die Ortsbischöfe können nach den von der Bischofskonferenz aufzustellenden Normen bei der Sakramentenkongregation darum nachsuchen, daß im Fall der Abwesenheit der ordentlichen Taufspender (Priester, Diakon) Ordensbrüder und Ordensschwestern, die das 18. Lebensjahr vollendet, Profeß gemacht sowie eine hinreichende katechetische und praktische pastorale Unterweisung erhalten haben, als Taufspender tätig werden. Sie verwenden dabei den „Taufritus für Katechisten“ wie er im neuen Ordo für die Kindertaufe, der am 15. Mai 1969 von der Kongregation für den Gottesdienst promulgiert wurde (OK 10, 1969, 487), enthalten ist (Schreiben des Sekretärs der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute P. Edward Heston CSC an den Vorsitzenden der Generalobernvereinigung P. Pedro Arrupe SJ; Circulare n. 48/70 v. 12. 10. 70).

#### 5. Applicatio pro populo

Ein Dekret der Kleruskongregation vom 25. Juli 1970 bestimmt folgendes: Mit dem Motuproprio ‚Mysterii paschalis‘ vom 15. Februar 1969 ist am 1. Januar des laufenden Jahres der neue Allgemeine Römische Kalender in Kraft getreten. Wie im Begleitschreiben zum neuen Kalender dargelegt wurde, haben nicht wenige ernste Gründe zu Änderungen und Streichungen (von Festen) im Vergleich mit dem alten Kalender geführt. Doch in An-

betracht der gegenwärtigen Umstände und nach Befragen der Bischofskonferenzen über die Verpflichtung zur Pfarrmesse (*applicatio pro populo*) gibt diese Kongregation für den Klerus im Auftrag des Papstes folgenden Erlaß heraus: Für jene, welche die Verpflichtung zu einer *applicatio pro populo* (Pfarrmesse) haben, wird diese Verpflichtung auf alle Sonntage und gebotenen Feiertage und nur auf diese beschränkt, wie dies für einzelne Orte bereits gilt durch Indult. Die bisher gegebenen Reskripte für eine noch größere Einschränkung dieser Verpflichtung bleiben noch bis zu ihrem Ablauf gültig. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. J. Kard. Wright, Präfekt; P. Palazzini, Erzbischof von Cäsarea in Kappadozien, Sekretär (RW n. 46, 1970, 361).

#### 6. Internationale Theologenkommision

In der Woche vom 5.—10. Oktober 1970 ist die Internationale Theologenkommision unter Vorsitz des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, Kardinal Seper, zu ihrer 2. Sitzung zusammengetreten (OK 11, 1970, 72 u. 76). Von den 5 für diese Sitzung vorbereiteten Themen: Einheit des Glaubens und theologischer Pluralismus, Amtspriestertum, Theologie der Hoffnung, Erkenntniskriterien der christlichen Moraltheologie und das Problem der Kollegialität, konnten nur die beiden Fragen des Priestertums und der Kollegialität behandelt werden, die als Thema für die Bischofskonferenz im nächsten Jahr vorgeschlagen wurden. Bei der Priesterfrage ging es vor allem um das Problem des ontologischen und funktionalen Charakters der Priesterweihe, die verschiedenen Formen der Amtsstruktur, das Verhältnis von Gemeinde zu den Ämtern und den Zölibat. Die Kommission war der Meinung, daß Schrift und Tradition gegen die Möglichkeit eines Priesters auf Zeit sprechen; aus demselben Grund wurde die Frage der Wieder-

einsetzung laisierter Priester negativ entschieden. Zum Kollegialitätsproblem wurde empfohlen, der Papst solle sich selber durch eine gesetzliche Regelung an die Beratung durch die Bischofssynode vor gewissen zu treffenden Entscheidungen binden (Herderkorresp. 1970, 541).

#### BERICHTE AUS ORDENSVERBÄNDEN

##### 1. Franziskaner — Armut

Auf verschiedene Eingaben, die vom Franziskanerorden im Rahmen der Regelreform an den Apostolischen Stuhl gerichtet worden waren, antwortete die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute im Auftrag des Heiligen Vaters, der Orden möge nicht durch Milderungen vom Armutsideal des hl. Franziskus abgehen, sondern im Sinn der Suche nach „neuen Formen“ (P. C. 13) ein noch radikaleres Zeugnis der Armut anstreben. Die Oberen mögen nicht Anhäufung von Kapitalien oder Geschäftemachen dulden; die vorhandenen Mittel dürfen nur für die Notwendigkeiten des Lebens und für karitative Zwecke verwendet werden. Der Orden möge sich nicht unter die Zahl jener falschen Armen einreihen, die vorgeben, arm sein zu wollen, wobei sie sich aber ausbedingen, daß ihnen nichts fehlen darf. Im Gebrauch der Dinge möge es der Orden so halten, daß seine Mitglieder an ihrem tatsächlichen Armsein und am Armutsgeist erkannt werden; die Kirche brauche dieses immerwährende persönliche und kollektive Zeugnis evangelischer Armut. — Dem Generalkapitel des Ordens wurde im übrigen nicht die Vollmacht zuerkannt, die Konstitutionen authentisch zu interpretieren; diese Vollmacht steht allein dem Apostolischen Stuhl zu (*Commentarium pro Religiosis et Missionariis* 51, 1970, 267).

##### 2. Dominikaner — Demokratie und Mitbestimmung

Zum Thema „Demokratie und Mitbestimmung“ war im Mai 1970 in Saarbrück-

ken vom Internationalen Institut für Sozialwissenschaft und Politik der Universität Freiburg/Schweiz und dem Institut für Gesellschaftswissenschaften in Walberberg ein „Symposium internationale“ durchgeführt worden. Die Initiatoren des Kongresses waren Prof. P. Arthur F. Utz OP (Freiburg) und P. Heinrich Streithofen OP (Walberberg) (KNA).

### 3. Jesuiten — nachkonziliare Linie des Ordens

Gegen den Vorwurf der Isolation seines Ordens im Hinblick auf die Gesamtkirche wandte sich der Generalobere der Jesuiten Pedro Arrupe. Der Jesuitenorden sei keine „Bastion des Konservatismus“. Obwohl sowohl konservative wie liberale Elemente in der Gesellschaft existieren, folge der Orden generell den Lehren des Konzils. Arrupe wehrte sich auch gegen die Unterstellung, er habe behauptet, die Hälfte der Mitglieder seines Ordens müßte austreten, wenn die Gesellschaft reformiert werden solle. In Hinsicht auf die heute erforderlichen größeren geistlichen Anstrengungen sagte der Generalobere: „Es könnte sein, daß viele, denen diese Fähigkeit fehlt, gut daran täten, die Gesellschaft zu verlassen“. Das beziehe sich aber weder auf die Progressisten, noch auf die Hälfte aller Jesuiten. Der Orden bilde innerhalb der Gesamtkirche kein Getto. Arrupe wandte sich ferner gegen den Vorwurf, die Jesuiten bevorzugten vor allem die privilegierten Klassen, und verwies dabei auf die Tatsache, daß der Orden allein in Spanien in seinen Schulen überwiegend nichtzahlende Studenten habe (MKKZ 22. 11. 70).

### 4. Marianhiller — Reformkapitel

Nach 6 Wochen Arbeit sind die 40 Kapitularer Mitte Oktober 1970 wieder in ihre Heimat- und Missionsprovinzen zurückgekehrt. Für die Erneuerung stützte sich das Kapitel vor allem auf die Ergebnisse einer eingehenden Befragung aller Mitglieder,

die von einem Team der Wiener Forschungsgruppe für religions-soziologische Studien im vergangenen Jahr durchgeführt worden war. Der bemerkenswerteste Teil in der vom Kapitel erarbeiteten neuen ‚Rahmenordnung‘ ist der Versuch im Abschnitt ‚Aufbau und Leitung der Kongregation‘, die internationale missionarische Gemeinschaft konsequent von unten nach oben aufzubauen. Die kleinen Lebens- und Hausgemeinschaften bilden die Kernzellen der Kongregation; Kollektivität, Subsidiarität und Pluriformität sollen in Zukunft groß geschrieben werden. Neben dem bisherigen Weg, sich der Kongregation durch Gelübde anzuschließen, wurden Tore geöffnet für andere Weisen der Bindung, auch auf Zeit. 1971 sollen in allen Provinzen die ersten Provinzkapitel durchgeführt werden; ihre Ergebnisse werden dem neugeschaffenen Kongregationsrat (Generalrat plus Provinziale) als Grundlage dienen, wenn er 1972 zusammentritt und das Generalkapitel 1973 vorbereitet. An die römischen Stellen wurde der Wunsch gerichtet, auch die Brüder zu Haus- und Provinzobern (nicht nur zu Räten) wählen zu dürfen und die diesbezüglichen Bestimmungen für gemischte Gemeinschaften zu revidieren. In der Missionsarbeit sollen neue Wege gebahnt und die Eigenständigkeit der Ortskirchen gefördert werden (SZK n. 43, 1970, 629).

## VERLAUTBARUNGEN

### DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

#### 1. Kardinal Döpfner: Gefahr der Entsittlichung des Volkes

Bei einem Empfang, den der Leiter des Kommissariates der deutschen Bischöfe im November in Bonn gab, warnte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Julius Döpfner, vor den Gefahren der zunehmenden Entsittlichung. Gegenüber den „diesseitigen“ Errungen-

schaften von heute würden die geistigen, seelischen und sittlichen Werte immer mehr in den Hintergrund gedrängt. „Wo aber diese Realitäten nicht mehr gelebt und durch die Tat bezeugt werden, verkümmert ein Volk und eine Gesellschaft, auch und gerade inmitten wirtschaftlichen Reichtums und technischer Perfektion.“ In einem weltanschaulich pluralen Staat unterliegen Ethik und Sittlichkeit der Gefahr, auf einen Minimalstand abzugleiten, der schließlich nur noch Formalien und gesellschaftspolitische Spielregeln umfasse. Hier liege eine der Wurzeln der Weltverantwortung des einzelnen Christen und der Kirche. Sie würde ihrem Auftrag nicht gerecht, wenn sie nicht immer wieder das sittliche Bewußtsein des Volkes stärke (RB n. 47, 1970, 1).

## 2. Kardinal Bensch: Christliches Leben und Manipulation

Im „Zentrum für die Begegnung der Priester“ in Rom sprach am 10. November 1970 der Berliner Kardinal Alfred Bensch zum Thema ‚Christliches Leben und Manipulation‘. Nach Ansicht des Kardinals wird in der Öffentlichkeit seit Jahren eine Kritik und Herabsetzung des kirchlichen Lehramtes betrieben, die man nur als Manipulation bezeichnen könne. Ein unaufhörlicher Appell an ein Gefühl der Freiheit, der Mündigkeit und Fortschrittlichkeit könne mit Leichtigkeit zu einer generellen Haltung des Mißtrauens und der Verachtung von Autorität, Tradition, Hierarchie und Gesetz führen. „Ressentiments mancher Gruppen und mancher Star-Ideologen“ hätten durch die Massenmedien die Chance, wenigstens zeitweilig zu einer überall präsenten Grundstimmung zu werden. Der Mensch von heute sei von Manipulation bedroht. Um ihr zu entgehen, bedürfe es einer totalen und freien Entscheidung für Christus, eines geistlichen Unterscheidungsvermögens und eines notwendigen Maßes an Kontemplation (MKKZ 22. 11. 70).

## 3. Taufgespräch vor der Kindertaufe

Die deutschen Bischöfe haben auf ihrer Vollversammlung am 24. September in Fulda die Einführung des Taufgesprächs vor der Kindertaufe beschlossen. Dadurch soll die Verantwortung der Eltern für die Glaubenserziehung des Kindes besonders deutlich gemacht werden. In einer Pastoralanweisung heißt es dazu u. a.:

Die Seelsorger sollen darauf hinarbeiten daß sich keine Familie von diesem Taufgespräch ausschließt. Zwar sei das Taufgespräch auch im Rahmen eines Hausbesuches möglich, im allgemeinen habe sich aber das Zusammenführen mehrerer Elternpaare als fruchtbarer erwiesen. Vor allem sollten auch die Taufpaten am Taufgespräch teilnehmen, sofern die räumliche Entfernung das gestattet.

Die Einladung zum Taufgespräch soll bei der Anmeldung des Kindes zur Taufe erfolgen. Als Ergebnis des Gesprächs sollten die Eltern aus einer vertieften Erkenntnis die Taufe ihres Kindes endgültig von der Kirche erbitten.

Es wird Fälle geben, in denen das Taufgespräch zur Bedingung für die Gewährung der Taufe gemacht werden muß, so vor allem, wenn beide Eltern nicht nur notorisch die religiöse Praxis aufgegeben haben, sondern als ungläubig anzusehen sind. Wird in einem solchen Fall die Teilnahme am Taufgespräch abgelehnt oder verläuft es ergebnislos, so darf die Taufe vorerst nicht gespendet werden, es sei denn, eine fest im Familienverband lebende Person verpflichtet sich unter Zustimmung der Eltern, für eine religiöse Erziehung des Kindes Sorge zu tragen. Sinngemäß sollte dieser Person dann auch das Patenamts zufallen.

Die Entscheidung, die Taufe vorerst nicht zu spenden, darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan gefällt werden; letzte Instanz ist der Bischof. Bei dieser Entscheidung handelt es sich nicht um eine Tauf-„Verweigerung“, sondern

immer nur um einen Taufaufschub. Das Angebot der Taufe dauert fort (RB n. 45, 8. 11. 70).

#### 4. Neue Bußordnung

Die Deutsche Bischofskonferenz hat eine neue Bußordnung beschlossen. Sie hat folgenden Wortlaut (MKKZ 29. 11. 70):

Leben aus dem Glauben ist, da wir allezeit Sünder sind, nicht möglich ohne den ständigen Willen zur Umkehr und Abkehr von der Sünde. Dies bedeutet Gehorsam gegenüber dem Bußruf Christi, der uns auffordert, uns im Glauben hinzuwenden zu Gott als dem Herrn des Lebens.

„Die Zeit ist erfüllt, die Herrschaft Gottes ist angebrochen. Kehret um und glaubet an die frohe Botschaft“ (Mk 1, 15).

Diese Umkehr geschieht in der täglichen Bemühung des einzelnen um entschlossenere Hinwendung zu Gott in Glaube, Hoffnung und Liebe und um ein christliches Lebenszeugnis in Familie und Beruf, in Gesellschaft und Politik, vor allem im Kampf gegen soziale Ungerechtigkeit und im Einsatz für Gerechtigkeit sowie in allen Taten der Liebe zum Mitmenschen; sie geschieht im Ertragen und Annehmen von Leid und Unrecht, im Suchen der Stille, beim Lesen des Wortes Gottes, im Gebet, bei der Eucharistiefeier am Werktag. Sie kann sich ausdrücken im freiwilligen Verzicht auf eine erlaubte Freude oder Annehmlichkeit des Lebens.

Die Umkehr und Hinwendung zu Gott muß aber auch in der Gemeinschaft der Kirche geschehen. Denn als Frucht der Erlösungstat Christi, in der die Not der Welt gewendet wird, ist die büßende Kirche für alle Menschen Zeichen der Hoffnung.

Wenn es heute schwierig ist, Zeichen der Buße festzulegen, die von allen Christen in gleicher Weise geübt werden können, so muß dies dennoch geschehen, wenn auch anders als früher. Darum geben

die deutschen Bischöfe im Auftrag des Papstes für ihr Gebiet eine gemeinsame Bußordnung, mit der sie zeitgemäße Zeichen für die Gesinnung der Buße festsetzen. Sie ist Ausdruck dafür, daß das pilgernde Volk Gottes sich ständig der Umkehr bedürftig weiß. Für den einzelnen Christen ist sie ein Zeichen der Erinnerung, das seine Bereitschaft zur Umkehr ebenso wecken wie bezeugen soll.

Die deutschen Bischöfe erlassen darum folgende Bußordnung, die vom 1. Adventsonntag 1970 an in Kraft tritt:

1. Die 40tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und „hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Tauferinnerungen oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten“ (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört die volle Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Sie ist die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die hl. Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert vom Aschermittwoch bis zum Pfingstmontag. Für jeden Christen, der sich einer schweren Schuld bewußt ist und diese noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten.

Aber auch alle anderen Gläubigen werden von der Kirche eingeladen, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen. Ebenso mögen sie an den Bußgottesdiensten teilnehmen, in denen sich die Kirche als eine Gemeinde von Sündern und Büßern erfährt, die zu der in

der Hl. Schrift so eindringlich geforderten inneren Umkehr helfen und zugleich zu einem fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes bereiten.

Auch außerhalb der österlichen Zeit ist der häufige Empfang des Bußsakramentes und die Teilnahme an einem Bußgottesdienst eine wertvolle Hilfe für die ständige Umkehr und Erneuerung.

2. In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor“ zu Hilfe kommen.

Daß die Fastenzeit eine Bußzeit der ganzen Kirche ist, muß sich auch in einem gemeinsamen Stil des privaten, familiären und gemeindlichen Leben ausdrücken. Der Wille zur Enthaltung könnte sich äußern im Verzicht auf öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern.

3. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. An ihnen bekundet die Kirche vor der ganzen Welt und in einheitlicher Weise ihre Verbundenheit mit dem leidenden Herrn. Die Gläubigen begnügen sich an diesen Tagen mit nur einer vollen Mahlzeit und verzichten auf Fleischgenuß. Zu solchem Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben, soweit sie nicht durch Krankheit am Fasten gehindert sind.

4. Bußtage der Kirche sind alle Freitage des Jahres, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Alle Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es soll Zeichen der Gemeinschaft mit dem leidenden Herrn sein, der am Karfreitag sein Leben für die Welt hingab. Zugleich

soll es die Solidarität des Gottesvolkes untereinander zum Ausdruck bringen. Dieses Freitagsopfer kann nach persönlicher Wahl bestehen in einem Werk der Nächstenliebe, in einer Tat der Frömmigkeit (Gebet, Lesung der Hl. Schrift, geistliche Lesung, Werktagsmesse) oder in einem spürbaren Verzicht, z. B. auf Alkohol und Tabak, wobei das damit ersparte für Menschen in Not gegeben werden sollte. Nicht zuletzt behält die bei uns bisher gebotene Enthaltung von Fleischspeisen ihren besonderen Sinn und ihren zeichenhaften Charakter, insbesondere wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet.

5. Die Familien sollten sich um einen Lebensstil bemühen, in dem Buße und Verzicht ihren Platz haben. Besonders die Kinder sind angewiesen auf das Beispiel der Eltern und Erzieher. Sie werden den Sinn des Fasten- und Freitagsopfers am besten begreifen in lebensnahen und konkreten Formen, die mit ihnen in der Familie, im Kindergarten und in der Schule eingeübt werden.

6. Christliche Gemeinschaften und Gruppen sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung, auch in örtlichen Initiativen über gemeinsame Ausdrucksformen der tätigen Liebe und des Verzichtes, zu verständigen.

#### 5. Grundsätze für „Gruppenmessen“

Während ihrer Herbstkonferenz verabschiedeten die deutschen Bischöfe Richtlinien für die Feier der hl. Messe in kleinen Gemeinschaften. Danach darf die Gruppenmesse nicht primär auf emotionale Erlebnisse angelegt, sondern muß zuerst Lob Gottes der ganzen Kirche sein. Alle wesentlichen Strukturen der Eucharistiefeier müssen gewahrt werden, wenn gleich die Gestaltung den jeweiligen

Gruppen angepaßte verschiedene Formen zuläßt. Sie muß auch in der äußeren Gestalt erkennen lassen, daß es sich hierbei nicht um „irgendein Mahl“ handelt, sondern um die Gedächtnisfeier des Opfertodes Christi (KNA) (Vgl. OK 11, 1970, 260).

#### 6. Bischofskonferenz (September 1970)

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda traf (außer den bereits genannten Punkten: Taufgespräch, Bußordnung, Gruppenmessen) u. a. folgende Entscheidungen:

Bei der Gestaltung der Katholikentage müssen in Zukunft Formen gefunden werden, um Arbeitskreise und repräsentative öffentliche Veranstaltungen deutlich zu unterscheiden.

Entgegengenommen wurde ein Zwischenbericht über die wissenschaftliche Untersuchung der Arbeit der Pfarrgemeinderäte, die auf Initiative der Kommission für Laienfragen in Zusammenarbeit mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken durchgeführt wird.

Die Befragung von Welt- und Ordensgeistlichen zu Fragen im Bereich des priesterlichen Dienstes und Lebens will man mit allem Nachdruck voranbringen (d. i. im Frühjahr 1971).

Eine Umfrage zur Situation der Laientheologen in Studium und Beruf wird von der Arbeitsgemeinschaft der Laientheologen in Zusammenarbeit mit der Kommission für Laientheologen und dem Sozialinstitut des Bistums Essen vorbereitet. Außerdem wurde der Plan begrüßt, eine Möglichkeit zum Fernstudium für Katecheten zu schaffen.

Eine eigene Vertriebenenseelsorge hält die Bischofskonferenz für notwendig. Behandelt wurden auch Fragen der Urlauber- und Flughafenseelsorge.

Eine Kontakt- und Dokumentationsstelle, die alle Vorschläge und Modelle zur Strukturreform in den deutschen Diözesen sammelt, wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz errichtet. Die Arbeitsgemeinschaft der bischöflichen Seelsorgeämter wird eine Untersuchung zum gleichen Problem vorbereiten und in allen Bistümern durchführen.

Der „Tag des ausländischen Mitbürgers“ wurde auf den 2. Adventsonntag festgelegt.

Der Weltfriedenstag steht 1971 unter dem Motto: „Jeder Mensch ist Dein Bruder — Kampf gegen Diskriminierung ist ein Weg zum Frieden“.

Ferner befaßten sich die Bischöfe mit der Verteidigung der Menschenrechte und mit der publizistischen Arbeit der Kirche. Mit Sorge registrierten die Bischöfe auf dem Gebiet der Sozialpflege eine Tendenz in Richtung auf eine staatliche Monopolisierung (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Krankenhauspolitik, Vorschul- und Heimerziehung). Die Bischofskonferenz hat allen Diözesen empfohlen, Mittel zum Ausbau und zur Modernisierung der katholischen Kindergärten zur Verfügung zu stellen.

Erörtert wurden die Pläne zur Reform des Ehescheidungsrechtes. Nach Auffassung der Bischofskonferenz kann der Versuch gewisser politischer Gruppen, die Strafbestimmungen zum Schutz des werdenden Lebens für die ersten drei Monate der Schwangerschaft zu tilgen, nicht mehr länger stillschweigend hingenommen werden. Angesichts der Welle pornographischen Materials in Schrift, Bild, Film und Schallplatten betont die Deutsche Bischofskonferenz: „In dieser Lage muß es befremdlich erscheinen, daß die bestehenden Strafvorschriften gegen die Verbreitung unzüchti-

ger Gegenstände in einem weiten Umfang abgeschafft und eingeschränkt werden sollen“ (KNA).

#### 7. Bischofskonferenz (November 1970)

Die Deutsche Bischofskonferenz traf sich vom 16.–18. November in Königstein zu einer außerordentlichen Vollversammlung. Außer dem Thema Synode (s. unten) wurden u. a. zu folgenden Fragen Beratungsergebnisse erzielt:

Die Bischofskonferenz verabschiedete den überdiözesanen Haushalt 1971, der Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 115,6 Mill. DM vorsieht (27,5 Mill. DM für pastorale Aufgaben in Entwicklungs- und Missionsländern; 21,2 Mill. DM für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe; 28 Mill. DM für solidarische Hilfe in Skandinavien, Palästina, Ostblockländern usw.; 15 Mill. DM für die Diaspora; 19 Mill. DM für gesamt-diözesane Aufgaben (Bischöfliche Hauptstelle, Katholisches Büro Bonn, KNA, Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Funk- und Fernseharbeit, katechetische Arbeit, Bildung und Wissenschaft, Sekretariat der Bischofskonferenz); 1,6 Mill. DM für Publik; 3 Mill. DM für die gemeinsame Synode.

Zur Regelung eines interdiözesanen Finanzausgleichs wurden zwei Modelle erörtert, ohne daß es zu einer Entscheidung kam. Diskutiert wurde auch der Entwurf einer Rahmenordnung für die Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Dienst. Beraten wurden ferner Probleme der Alterssicherung für die in der Bundesrepublik tätigen ausländischen Seelsorger. Bezüglich der italienischen Gastarbeiter-Seelsorger konnte bereits ein Abkommen erzielt werden.

Besondere Bedeutung kommt auch der Regelung der Altersversorgung von Ordensleuten zu. Zur Klä-

rung der damit verbundenen Probleme wurden drei Vertreter (Bischofsvikar Jansen, Köln; Oberverwaltungsrat Killing, Münster; Oberrechtsrat Dallinger, Freiburg) in die gemeinsame Versorgungskommission der Vereinigungen der weiblichen und männlichen Orden in Deutschland berufen. Als erste Maßnahme sollen Mittel für Missionäre im Ruhestand bereitgestellt werden.

Die gesamte, von den ausländischen Arbeitern bezahlte Kirchensteuer kommt diesen durch die Finanzierung von Betreuungsmaßnahmen, von Kindergartenplätzen, Kindertagesstätten und Zentren wieder zugute.

Das „Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik“ in Münster wurde in eine GmbH umgewandelt. Das Institut soll Dokumentationen und Informationen für den gesamten Bereich der Bildungsforschung erstellen, sich mit Forschung und Experiment (Curriculum-Forschung) beschäftigen und Multiplikatoren in der pädagogischen und bildungswissenschaftlichen Fortbildung schulen.

Zur Frage der Kriegsdienstverweigerer wurde eine Umfrage in 20 Diözesen durchgeführt (KNA).

#### 8. Laienpredigt

Zur Frage der Laienpredigt legte die Bischofskonferenz folgende Normen fest: Katholische Laien können im Einzelfall und in einer besonderen Situation die Erlaubnis zur Predigt vom zuständigen Geistlichen erhalten, wenn eine „ausreichende theologische Ausbildung“ nachgewiesen ist und der zuständige Dekan oder Bischöfliche Beauftragte zustimmt. Bei Predigten zu besonderen Anlässen (Pressesonntag, Kindergottesdienst) kann die Kompetenz auch durch besondere Erfahrung mit der Materie oder mit der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde gegeben sein. Vollmacht für wiederholte Predigt-tätigkeit

kann nur der Bischof erteilen; sie wird immer nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt (KNA).

## GEMEINSAME SYNODE DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

### 1. Bischöfe beriefen 40 Synodalen

Unter den 40 Synodalen (22 Priester, 18 Laien, davon 8 Frauen), die von der Deutschen Bischofskonferenz berufen wurden, befinden sich die 3 Jesuitenpatres Ludwig Bertsch (Frankfurt), Otto Semmelroth (Frankfurt), Friedrich Wulf (München) sowie die Provinzialoberin der Schlehdorfer Dominikanerinnen Sr. Emily Russ (KNA).

### 2. Zentralkomitee berief 40 Synodalen

Die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken hat gemäß dem Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD 40 Synodalen gewählt. 13 der Gewählten sind Frauen, und von den 27 Männern 3 Priester, darunter P. Johann B. Hirschmann SJ, Professor für Moraltheologie in Frankfurt / St. Georgen (KNA).

### 3. 314 Synodalen

Für die Vollversammlung der Gemeinsamen Synode stehen die 314 Mitglieder fest. 154 wurden von den Wahlmännern der Bistümer gewählt, 12 von der Vereinigung der Ordensobern (davon 2 von den Brüderorden), 10 von der Vereinigung der Ordensoberinnen, 40 vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken, 40 von der Bischofskonferenz, hinzu kommen 58 Bischöfe. 159 der Synodalen sind Priester und Bischöfe, 155 Laien (einschließlich von 2 Ordensbrüdern und 12 Ordensfrauen), 54 Synodalen sind Frauen (KNA).

### 4. Leitende Mitarbeiter

Die Deutsche Bischofskonferenz hat drei hauptamtliche und zwei nebenamtliche

„Leitende Mitarbeiter“ des Sekretariats der Gemeinsamen Synode ernannt. Unter den nebenamtlichen Leitenden Mitarbeitern befindet sich — zur Verfügung der Sachkommissionen — P. Oskar Simmel SJ, Referent für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (KNA).

### 5. Geschäftsordnung der Synode

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Satzung der Gemeinsamen Synode verabschiedet, die die Verfahrensweise der Vollversammlungen regelt sowie die Funktionen des Präsidiums, der Zentralkommission und der Sachkommissionen festlegt. Die Satzung ist von der Absicht bestimmt, den Raum für einen freien Austausch als Voraussetzung für die Entscheidungen der Synode zu gewährleisten und ebenso der besonderen Verantwortung der Bischöfe Rechnung zu tragen. Nach der Geschäftsordnung wird die Synode zu ihrer konstituierenden Vollversammlung durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder durch die Vollversammlung erfolgt auf Vorschlag der Vorbereitungskommission. Für die einzelnen Sitzungen der Vollversammlung werden mindestens zwei Moderatoren vorgesehen, die vom Präsidium bestellt werden. Die Moderatoren leiten in der vom Präsidium festgelegten Reihenfolge die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung. Die Redezeit wird auf fünf Minuten beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für die Erstattung des Berichts einer Sachkommission und für die Abgabe einer Stellungnahme der Bischofskonferenz. Zur Beschlußfassung der Vollversammlung führt die Geschäftsordnung aus: Vor jeder Lesung einer Vorlage wird der Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. Bedenken der Bischöfe, die mit deren

Lehrautorität oder Gesetzgebungsrecht begründet werden, sind der Vollversammlung spätestens während der 2. Lesung bekanntzugeben. Betreffen solche Bedenken Änderungs- oder Zusatzanträge, die während der 2. Lesung eingebracht werden, so erfolgt die Bekanntgabe spätestens vor der Abstimmung über Änderungs- oder Zusatzanträge. Die bereits in den Statuten (vgl. OK 11, 1970, 85 u. 250) gemachte Einschränkung, „in der Regel“ sei die Presse zu den Sitzungen der Vollversammlung zugelassen, wird in der Geschäftsordnung erläutert: „Über den Ausschluß der Presse von den Beratungen der Vollversammlung entscheidet das Präsidium.“

Die Weichen der Synode waren schon gestellt, ehe die Geschäftsordnung erarbeitet wurde. Grundlage der Gemeinsamen Synode ist der Beschluß der deutschen Bischöfe, kein unverbindliches National- oder Pastorkonzil zu veranstalten, sondern eine in der kirchlichen Rechtsordnung gebundene Synode. Die Geschäftsordnung kann von der Vollversammlung geändert werden mit Ausnahme der bereits im Statut enthaltenen Bestimmungen. Solche Änderungen können auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Synodalen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung vorgenommen werden. Die Satzung umfaßt fünf Hauptkapitel zu den Fragen: Vollversammlung, Präsidium, Zentralkommission, Sachkommissionen und Allgemeine Bestimmungen.

Dem Präsidium der Synode gehören der Präsident und 4 Vizepräsidenten an. Der Präsident der Synode wird von den Bischöfen ernannt. Unter den Vizepräsidenten müssen ein Bischof, ein Priester und 2 Laien (ein Mann und eine Frau) sein. Der Sekretär der Synode und der stellvertretende Sekretär haben nur beratende Stimme. Recht auf Anwesenheit haben

die Berater der Sachkommissionen, die Beobachter der nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften sowie geladene Gäste.

Wichtigstes Arbeitsorgan werden bei der Synode die Sachkommissionen sein. Sie werden von der Vollversammlung bestimmt. Die Vollversammlung legt fest, wieviele Mitglieder jede Kommission umfassen soll, und wählt diese Mitglieder aus ihrer Mitte. Wichtig ist, daß in die Sachkommission Berater berufen werden können. Diese Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode (deren Vorsitzender wiederum der Präsident der Synode selbst ist), nachdem darüber im Präsidium beraten wurde. Die Sachkommissionen können Vorschläge machen, aber das Präsidium weist die Berater auf Vorschlag der Zentralkommission den Sachkommissionen zu. Dieses etwas komplizierte Verfahren erschien notwendig, weil die Berater sich in der Vollversammlung zu Wort melden können, wenn es um ihre Vorlage geht. Innerhalb ihrer Sachkommission haben die Berater auch Stimmrecht.

Eine wichtige Rolle spielt schließlich die Zentralkommission. Sie nimmt im Grunde während der Synode alle jene Aufgaben wahr, die bisher die Vorbereitungskommission hatte. Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär der Synode, den Vorsitzenden der Sachkommissionen, zehn von der Synode zu wählenden Mitgliedern und gegebenenfalls zu kooptierenden Mitgliedern.

Die Zentralkommission sorgt für eine koordinierte Arbeit der Synode und der Kommissionen, weist den Sachkommissionen die zu bearbeitenden Beratungsgegenstände zu und entscheidet über Bestimmungen der Geschäftsordnung, wenn Unklarheiten entstanden sind.

Insgesamt stellt die Geschäftsordnung eine wohlgedachte Basis für die Beratungen der Synode dar. Sie bewegt sich ganz im Rahmen des Statuts, das den gesetzlichen Rahmen bereits abgesteckt hatte (RB n. 47, v. 22. 11. 70, 8).

#### 6. Geistliche Vorbereitung der Synode

Kardinal Döpfner gab diesbezüglich eine Erklärung ab: Die deutschen Bischöfe bekennen sich zu ihrer unverzichtbaren und unverwechselbaren Verantwortung für die Glaubens- und Sittenlehre und die kirchliche Gesetzgebung. Sie bitten alle Gläubigen, für das Gelingen der Gemeinsamen Synode zu beten, damit sie der Erneuerung des religiösen Lebens dient und die Einheit der Kirche festigt. Denn auch dies gilt für die Vorbereitung und die Durchführung der Synode: Wenn sie kein geistliches Ereignis wird, wird sie keines! Und ebensowenig darf sie nur ein Würzburger Ereignis werden oder bleiben. Wir haben uns deshalb auch Gedanken zur „geistlichen Vorbereitung“ der Synode gemacht. Fürbitten und Gebete für die Gemeinden werden vorbereitet. Ein weiterer Vorschlag geht dahin, für die Zeit nach der konstituierenden Sitzung den Mitgliedern der Synode selbst verschiedene freie Angebote für ihre geistige und geistliche Erneuerung und religiöse Vertiefung in Form besonderer Exerzitien und Einkehrtage zu machen.

#### 7. Tagesordnung der konstituierenden Sitzung

Zu den letzten Schritten der äußeren Vorbereitung der Synode gehörte die Billigung der von der Vorbereitungskommission entworfenen Tagesordnung für die konstituierende Sitzung der Gemeinsamen Synode. Die erste Sitzungsperiode findet vom 3.–5. Januar 1971 in Würzburg statt.

#### 8. Öffentlichkeitsarbeit der Synode

Anfang November 1970 ist die erste Nummer der „Amtlichen Mitteilungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ unter dem Titel SYNODE erschienen.

Die Konzeption dieser „Amtlichen Mitteilungen“ geht aus von dem erklärten Ziel der Synode, daß sie einen Dienst für die religiöse Erneuerung bis in die letzten Zellen der Kirche hinein leisten will. Dieses Ziel ist ohne ein vollständiges und unverkürztes Informationsangebot nicht zu erreichen. Das Programm der „Amtlichen Mitteilungen“ hat daher eine doppelte Tendenz:

1. Durch das Angebot der „Amtlichen Mitteilungen“ soll erreicht werden, daß jede Gemeinde, jeder Seelsorger, jede katholische Gruppe, jeder Pfarrgemeinderat über die Synode ebenso gut informiert sein kann wie jedes Mitglied der Synode. Daher werden in den „Amtlichen Mitteilungen“ alle Personalien, die Rechtsordnungen der Synode und ihrer Gremien, die Vorlagen, die Gutachten, die Protokolle, die Kommissionsberichte, kurz, alle Unterlagen der Synode veröffentlicht. Auch Stimmen der Öffentlichkeit zu den Themen und zur Arbeit der Synode sollen hier zu Wort kommen. Der Inhalt der Synode wird also auch der Inhalt der „Amtlichen Mitteilungen“ SYNODE sein. Aus dem gleichen Grund werden die „Amtlichen Mitteilungen“ in einer Auflage von derzeit rund 40 000 Exemplaren (augenblickliche Druckauflage: 50 000) kostenlos folgenden Empfängern und Empfängergruppen zur Verfügung gestellt:

Den Mitgliedern und Beratern der Synode; den offiziellen Synodenbeobachtern; den eingeladenen Gästen der Synode; den Ordinariaten, Domkapiteln, Diözesanstellen und diözesanen Bildungs-

häusern; den Präsidiumsmitgliedern der Diözesanräte der Katholiken; den Professoren der theologischen Fakultäten und Ordenshochschulen; den Priesterseminarien und Konvikten; den Pfarrern, Seelsorgern und hauptamtlichen Religionslehrern; den Pfarrgemeinderäten, sowie den Bezirks-, Stadt- und Regionalräten der Katholiken; den Verbandsspitzen und Führungskräften der katholischen Verbände und Apostolatsgruppen; den größeren Ordensniederlassungen der männlichen und weiblichen Orden; den Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

Darüber hinaus kann jedermann diese „Amtlichen Mitteilungen“ zum Selbstkostenpreis (10 Mark pro Jahr bei mindestens 8 Heften) beziehen.

2. Das Angebot der „Amtlichen Mitteilungen“ will eine „geordnete Information“ vermitteln. Das heißt: Alle Dokumente, Unterlagen und Materialien der Synode werden nach einem möglichst einfachen System von Stichworten, Untergliederungen und zusätzlichen Farb- und Raster Signalen so aufbereitet, daß die einzelnen Hefte mit ein paar Handgriffen zerlegt und zu einem vollständigen, über den Tag hinaus brauchbaren und griffbereiten Archiv der Synode geordnet werden können.

Dadurch soll erreicht werden, daß Empfänger und Bezieher nicht in einer Informationsflut über die Synode ersticken und im entscheidenden Augenblick die notwendigen Informationen sofort zur Hand haben.

Diese „Amtlichen Mitteilungen“ werden selbstverständlich auch den Journalisten und Redaktionen aller Massenmedien laufend zur Verfügung gestellt.

Die Pressearbeit im engeren Sinn wird in den kommenden Monaten durch einen Pressedienst geleistet werden.

## 9. Ergebnisse der Synoden-umfrage

Als wichtigste Themen für die Synode des Jahres 1972 erachten 57,8 % der Befragten die Glaubensnot des heutigen Menschen, 54,7 % den Dienst und das Leben des Priesters, 53,8 % den Dienst der Kirche für soziale Gerechtigkeit und Frieden. Es folgen Fragen des Gottesdienstes und der Sakramente, caritative Aufgaben, Ehe und Familie (49,6 %) und ökumenische Zusammenarbeit. Ein Vergleich der Zahlen zeigt, daß der Prozentsatz der enger mit dem kirchlichen Leben Verbundenen bei den Beantwortern der allgemeinen Fragebogenaktion höher ist als bei der Repräsentativumfrage. Daher ergeben sich oft große zahlenmäßige Abweichungen bei den Ergebnissen. Jedoch dürften sich bereits eindeutige Schwerpunkte abzeichnen. Unter den Haupt Sorgen der Katholiken rangiert in beiden Befragungen das „Leben in Frieden“ mit rund 70 % an erster Stelle. Es folgen „zuviel Hunger und Armut in der Welt“ (gut 50 %), „Verfall von Sitte und Ordnung“ (Fragebogenaktion 45 % — Repräsentativbefragung 32 %) und der Generationskonflikt mit 44,6 bzw. 38 %. Daß in den letzten Jahren in die Kirche Bewegung gekommen ist, wird von 45,4 % der Befragten begrüßt. (MKKZ 6. 21. 70).

## KATHOLIKENTAG TRIER 1970

Vom 9.—13. September 1970 fand in Trier der 83. Deutsche Katholikentag statt. Von den Ergebnissen der 27 Arbeitskreise verdienen jene über die Orden und über die Missionen unsere Aufmerksamkeit.

### 1. Orden und Säkularinstitute in der Gemeinde

Im Arbeitskreis 16 diskutierten rund 350 Teilnehmer, der Mehrzahl nach Ordensleute, über Sinn und Existenzfragen ihres Lebens. Dabei zeichneten sich vor allem zwei Gesichtspunkte für die Beantwortung dieser Fragen ab:

- a) Das Leben der Orden als Gemeinde
- b) Das Leben der Orden für die Gemeinde des Herrn.

Im geschichtlichen Rückblick wurde bemerkt, daß das Ordensleben in seinen Anfängen im Mönchtum kaum gemeindebezogen gewesen sei. Es fand jedoch bereits in seiner Frühgeschichte zur Gemeinde zurück und verstand sich als Gemeinde. Dieser Wesenszug wurde auf dem Zweiten Vatikanum (Ordensdekret 2 c) als Grundsatz für die Erneuerung des Ordenslebens in der Gegenwart aufgestellt.

1. Die Orden müssen sich gerade deshalb, weil sie sich in der Neuzeit vielfach von der Gemeinde distanzieren und als abgeschlossene Konvente in der Gemeinde lebten, neu als Gruppen begreifen, die nach bestimmten gemeindlichen Grundsätzen ihr Leben verwirklichen. Die christliche Umwelt darf daher nicht mit der nichtchristlichen Welt identifiziert werden, sondern den Orden ist Öffnung zur Gesamt- und Ortsgemeinde geboten. Damit ist nicht geleugnet, daß die Orden ein Eigenleben haben müssen, um für die Gesamtgemeinde fruchtbar wirken zu können.

Im Auftrag für die Gemeinde des Herrn ist auch die Frage nach der Existenzberechtigung der Ordensgemeinde beantwortet (Lumen gent. Artikel 44).

2. Die Berufung der Ordensstifter in der Kirchengeschichte wies die Teilnehmer erneut auf die Notwendigkeit hin, sich auf ihren durch den Antrieb des Geistes hin je eigenen Sinn und Zweck zu besinnen. Das schließt die von allen Ordensstiftern bejahte Notwendigkeit der Institutions- und Strukturveränderung im Laufe der Zeit nicht aus, sondern fordert sie oft nach dem Willen der Stifter und der Kirche.

Die Vielfalt und Eigenart der Ordensgemeinschaften erfährt in ihrer je verschie-

denen Ausprägung des Mysteriums Christi in der Kirche bei ihrem Weg durch die Zeit ihre Berechtigung.

3. Das Unbehagen vieler Christen heute resultiert, wie die lebhafteste Diskussion der Nachwuchsfragen, der Lebensführung in kleinen und großen Gruppen zeigte, vielfach in einer Einengung des evangelischen Geistes durch einen Legalismus der Regel- und Konstitutionsauslegung.

Der Geist Christi zeigt sich in der Brüderlichkeit, die Christus in seiner Menschwerdung und Lehre der Welt gebracht hat.

4. Das Erscheinen Gottes in der Menschwerdung seines Sohnes bringt für die Ordensgemeinschaften den Auftrag mit sich, ihr Leben als Gemeinde des Herrn in und für die Gemeinde des Herrn glaubwürdig zu verwirklichen.

Die Ordensgemeinschaften teilen in Solidarität mit den Christen der Gegenwart das Wissen und die Erfahrung der Gottentfremdung und Glaubensunsicherheit des modernen Menschen und sehen in einer neuen und echten Verwirklichung des gemeindlichen Lebens im Sinne des Evangeliums eine Möglichkeit, den Menschen die Nähe Gottes im Heute erfahren zu lassen.

5. Während in der Vergangenheit diese Nähe Gottes nur allzuoft durch mißverständene und zeitgeschichtlich geprägte Auslegung biblischer Worte verdunkelt und oft in absonderlichen Lebensformen ausgeprägt wurde, ist es unsere Aufgabe, die Nähe Gottes durch echte Menschlichkeit aus tief verwurzelter Gläubigkeit sichtbar werden zu lassen.

Die menschlichen Tugenden (vgl. Perf. Cartit. Nr. 3), Wahrhaftigkeit, Achtung der Menschen- und Personenwürde und eine den Lebensverhältnissen angemessene Sprache, Kleidung und klösterliches Brauchtum sind daher die unerläßliche Voraussetzung zur Erfüllung dessen, was

die Gemeinde des Herrn in der Heimat und in den Ländern der dritten Welt von den Orden und Säkularinstituten erwartet.

6. Die Zusammenarbeit der Ordenspriester und Diözesanpriester in den Diözesen und Ortsgemeinden muß in gegenseitiger Information, durch Pflege des Dialogs vertieft werden. Es gilt je neu herauszufinden, was sie einander schulden und geben können.

In wachsender Gesprächsbereitschaft müssen Elemente der Spiritualität seitens der Orden, Lebens-, Welt- und Seelsorgeerfahrung seitens der Diözesanpriester und Laien ausgetauscht werden.

Die Ordenspriester sollten nicht einfach vorhandene Lücken ausfüllen, sondern ihrer Eigenart gemäß und im Sinne ihrer Gemeinschaft eingesetzt werden. Die ordenseigenen Institutionen werden um so sinnvoller den Institutionen der Diözese eingeordnet werden, als die Ordensleute in den Priesterräten, den Diözesan- und Pfarrgemeinderäten, den Stabsstellen zur Entwicklung pastoraler Dienste und den Kontaktstellen der Regionaldekane vertreten sind. Gegenseitige Erwartungen der Ordens- und Säkularinstitute und der Gemeinden werden dann um so wirksamer erfüllt werden.

#### Resolutionen des Arbeitskreises 16

An die Fraktionen  
des Deutschen Bundestages  
und der deutschen Länderparlamente

Die auf dem Katholikentag in Trier versammelten Ordensleute stellen fest, daß das in den kommunalen Krankenhäusern entstehende Defizit im laufenden Betrieb (2500 bis 3000 DM pro Bett im Jahr) von der öffentlichen Hand gedeckt wird.

Die Tatsache, daß gegenüber den privaten Krankenhäusern nicht das gleiche geschieht, ist ein öffentliches Unrecht, das die Krankenpflegenden Gemeinschaften

mit unerträglicher Überforderung ihrer Mitglieder belastet. Wir fordern daher den Gesetzgeber in Deutschland auf, dieses Unrecht unverzüglich abzustellen.

An die Programmkommission  
des Deutschen Katholikentages

Die Teilnehmer des Arbeitskreises 16 (Orden und Säkularinstitute in der Gemeinde) sind dafür dankbar, daß im gesamten Programm des Katholikentages in Trier reichlich Gelegenheit zur Aussprache gegeben wurde, sie bitten jedoch, darauf hinzuwirken, daß bei künftigen Treffen ein intensiver Gedankenaustausch zwischen Ordensleuten und Weltchristen zustande kommt.

#### 2. Gemeinde und Weltmission

Der Arbeitskreis 8 einigte sich in der Diskussion auf folgende Forderungen:

1. Die Mission muß in die Gemeinde beziehungsweise Kirche integriert werden und darf nicht länger als Hobby kleiner Gruppen gelten. Jede einzelne Gemeinde muß sie als ihre elementarste Lebensäußerung erkennen und verwirklichen. Das setzt beim Priester der Gemeinde eine entsprechende Überzeugung voraus, die schon während der theologischen Ausbildung ihre Basis erhalten muß. Der Arbeitskreis fordert daher, daß in allen theologischen Disziplinen dieser missionarische Charakter der Kirche herausgearbeitet wird. Der Vorsteher der Gemeinde muß ständig an der missionarischen Bewußtseinsbildung der Gläubigen arbeiten. Dieselbe Verantwortung trägt der Pfarrgemeinderat. Er soll nach dem Wunsch der Bischöfe einen eigenen Missionsbeauftragten erhalten, der nach Möglichkeit einen Arbeitskreis „Mission“ in der Gemeinde bilden soll. Dasselbe gilt für die Räte auf allen Ebenen.

Der Missionsgedanke muß auch in einer zeitgemäßen Liturgiegestaltung seinen ständigen Platz finden.

2. Als Instrument der Informations- und Bildungsarbeit können Pfarrbrief und Pfarrbücherei, Schaukasten und Ausstellungen, Vorträge und Glaubensseminare dienen.

Protest, Demonstrationen und Solidaritätserklärungen sollten mehr und mehr als legitime Mittel für die Bewußtseinsbildung dienen. Die Forderung nach vollständiger Konzentration der für die Information wichtigen Missionspresse wird im Interesse der Meinungsppluralität abgelehnt. Die Werbung und Publizistik der Orden und die der Päpstlichen Missionswerke sollte jedoch zugunsten eines positiven Image der Mission koordiniert werden.

Auch andere Medien, wie Kirchenpresse, übrige Presse, Rundfunk und Fernsehen, sollten für das Thema Mission in ihrer ganzen Breite interessiert werden.

Die Gemeinde soll sich besonders um die Verbreitung und Verarbeitung der angebotenen Informationen bemühen.

3. Die Mission ist noch auf lange Sicht auf Kräfte aus den alten christlichen Ländern angewiesen, weil es an genügend einheimischem Personal fehlt. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß der Europäer in der Dritten Welt nicht mehr gern gesehen ist und einige Länder ihm ihre Grenzen verschließen. Die Gemeinde soll daher geeignete junge Leute anregen, als Missionare oder Entwicklungshelfer nach Übersee zu gehen. Da die Mission in Zukunft stärker den Spezialisten braucht, bedarf es erhöhter Anstrengungen in der Ausbildung. Die Missionsorden werden gebeten, in stärkerem Maße bei Ausbildung und Einsatz zusammenzuarbeiten.

4. Bis zum heutigen Tage gibt es für Missionare weder ein nennenswertes Gehalt, noch eine geregelte Altersversorgung. Man kann die Sorge dafür weder dem Orden, noch den Gemeinden allein überlassen. Eine entsprechende Regelung

sollte möglichst bald von den Diözesen, Päpstlichen Missionswerken und Orden geschaffen werden.

Es wäre jedoch eine Ungerechtigkeit, diese Sicherung nur ausländischen Missionaren zu gewähren, wenn man sie nicht gleichzeitig auch den einheimischen Kräften in den jungen Kirchen bieten kann. Auf internationaler Ebene muß nach entsprechenden Möglichkeiten gesucht werden, dort zu helfen, wo die Kräfte der jungen Kirchen nicht ausreichen. Wie die deutschen Bischöfe sollten auch die einzelnen Gemeinden gebeten werden, zehn Prozent ihrer Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

5. Mission muß mehr und mehr zur Hilfe zwischen den Teilkirchen werden. In einer totalen Partnerschaft muß ein personeller und finanzieller Ausgleich in die Wege geleitet werden, der den jungen Kirchen das Betteln erspart, und einen Ausgleich zwischen arm und reich herbeiführt. Mission darf nicht mehr als Einbahnstraße verstanden werden. Sie entwickelt Leitbilder und Modelle, die auch für die deutschen Gemeinden relevant werden können.

„Patenschaften“ zwischen Gemeinden sollten nur in diesem Geist übernommen werden. Um einer gerechten Verteilung der Hilfe willen sollte man sie nur in Absprache mit den zuständigen Stellen eingehen.

Der Arbeitskreis stellt diese Forderungen und hält ihre Erfüllung für notwendig, wenn die Kirche heute ihre weltweite Sendung erfüllen will. Er weiß aber dennoch, daß wir bei allem menschlichen Bemühen unsere Hoffnung auf den Herrn setzen müssen.

#### Resolution:

1. Der Arbeitskreis stellt in unseren Gemeinden hinsichtlich Mission und Dritter Welt ein starkes Bildungsdefizit fest. Er bittet daher die Deutsche Bischofskonferenz, mehr Möglichkeiten und Mittel

für eine zeitgemäße Informations- und Bildungsarbeit auf diesem Sektor zu schaffen. Sie sollte möglichst auf ökumenischer Basis geschehen.

2. Protest, Zustimmung und Solidaritätserklärungen sind zu entscheidenden Hilfen für die Menschen in der Dritten Welt geworden.

Der Arbeitskreis bittet daher die Gemeinden, Verbände, den Deutschen Katholischen Missionsrat, das Zentralkomitee und die Bischofskonferenz, durch Nutzung dieser Möglichkeiten die gesellschaftliche Relevanz des Glaubens unter Beweis zu stellen.

3. Wir Christen werden unglaublich, wenn wir uns nicht intensiver gegen die ständig steigende Rassendiskriminierung wenden. Der Arbeitskreis verurteilt daher jede offene oder versteckte Form der Rassendiskriminierung im In- und Ausland.

#### PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

##### 1. Umbenennung der Arbeitsstelle

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 24. September 1970 beschlossen, die „Arbeitsstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland“ umzubenennen in „Informationszentrum Berufe der Kirche“.

##### 2. Tag der geistlichen Berufe 1971

Im März 1971 wird das 9. Werkheft „Zur Pastoral der geistlichen Berufe“ (Thema: Gemeinde — kirchliche Berufe) erscheinen. Das Heft berichtet über Bemühungen um kirchliche Berufe in Diözesen und Orden. Es bringt, als Predigtanregungen zu den Perikopen des Welttages der geistlichen Berufe 1971, Beiträge von Wilhelm Breuning (Bonn), Klemens Jockwig CSSR (Hennef), Paul Bormann (Paderborn), Dieter Katte (München), Ludwig Volz (Speyer). Auch Elemente für Wortgottesdienste, Gebete und Fürbitten werden ge-

boten. Zu beziehen: 78 Freiburg, Schoferstraße 1. Das Informationszentrum stellt außerdem Plakat- und Werbematerial zur Verfügung. Ferner erschien ein Taschenbuch „Offene Horizonte“ von Emil Spath, das Jugendlichen im Sinn einer Berufsberatung in Rücksicht auf die Berufe der Kirche klärende Hinweise vermittelt (5,- DM).

#### ÖKUMENISMUS

##### 1. Ausführungsbestimmungen zu „Matrimonia mixta“

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 23. September 1970 in Fulda die Ausführungsbestimmungen zum päpstlichen Mischehenlaß (vgl. OK 11, 1970, 507) beschlossen. Sie traten mit dem Motuproprio des Papstes am 1. Oktober 1970 in Kraft. Im einzelnen wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt: Alle Priester mit allgemeiner Trauungsvollmacht werden bevollmächtigt, vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit Dispens zu erteilen. Damit haben die Bischöfe anerkannt, daß bei den Gegebenheiten in Deutschland in jedem Fall ein ausreichender Grund für diese Dispens vorliegt. Die Dispensvollmacht vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (Ehen zwischen Katholiken und Ungetauften) liegt beim zuständigen Bischof.

Die Dispensvollmacht von der Formpflicht zur katholischen Eheschließung haben sich die Bischöfe vorbehalten. Damit soll deutlich gemacht werden, wie sehr es die Würde des Sakramentes der Ehe erfordert, daß die Erklärung des Ehemüllens in einer angemessenen öffentlichen Form erfolgt. Überall dort, wo sich für die katholische Eheschließungsform Schwierigkeiten ergeben und der Bischof daher von der Formpflicht dispensiert, müssen die Partner vor der Eheschließung verbindlich erklären, ob sie die nicht-

katholische kirchliche Trauung oder die standesamtliche Eheschließung als ehebegründend betrachten. Bei allen diesen Formen kommt (nach erfolgter Dispens von der katholischen Form) das Sakrament der Ehe zustande.

Für die ordnungsgemäße Eintragung der Trauung in die Kirchenbücher des Pfarramtes, in dessen Bereich der katholische Partner Wohnsitz hat, ist Sorge zu tragen.

Zur Frage der sogenannten ökumenischen Trauung gehen die Ausführungsbestimmungen davon aus, daß die Ehemillenserklärung nicht zweimal in religiöser Form abgegeben werden kann. Wo aber der Wunsch besteht, daß sich bei einer katholischen oder protestantischen Eheschließung auch der Geistliche der anderen Konfession an der liturgischen Feier beteiligt, ist das möglich. Es wird angekündigt, daß im Einvernehmen mit den anderen Kirchenleitungen hierfür sinnvolle Gestaltungsformen angeboten werden sollen.

Für die Liturgie bei kirchlichen Eheschließungen konfessionsverschiedener Partner wird die Form des Wortgottesdienstes empfohlen. Die Möglichkeit der Verbindung mit der Eucharistiefeier wird zwar vorgesehen, doch bleiben dafür die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen für die eucharistische Mahlgemeinschaft bestehen (keine „Interkommunion“).

Die Vorschrift des Motuproprio, daß der katholische Partner die katholische Erziehung der Kinder versprechen muß, soll im Brautunterricht durch die Vorlegung folgender Fragen erfüllt werden: „Sind Sie sich bewußt, daß Sie als katholischer Christ die Pflicht haben, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen? Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu

bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“

Die Seelsorger haben Betroffene darauf aufmerksam zu machen, daß die Strafe der Exkommunikation (can. 2319) wegen einer den bisherigen Vorschriften widersprechenden Form der Eheschließung aufgehoben ist und daß in ungültiger Ehe lebende Gläubige ihre Ehe ohne Formzwang gültig machen können. Die Gültigmachung konfessionsverschiedener Ehen soll nämlich in der Regel durch *Sanatio in radice* erfolgen (can. 1138–1141). Es kann aber auch die Form der *Convalidatio simplex* gewählt werden (can. 1133–1137). Die Vollmacht zur *Sanatio in radice* bleibt den Bischöfen vorbehalten. Jedoch, für konfessionsverschiedene Ehen, die vor dem 1. Oktober 1970 wegen Formmangels ungültig geschlossen worden sind, wird die Vollmacht zur *Sanatio in radice* unter gewissen Bedingungen den Seelsorgern erteilt.

In der Präambel weisen die Bischöfe darauf hin, daß die Ausführungsbestimmungen in seelsorglicher Verantwortung und ökumenischer Haltung Hilfen in den schweren Problemen vieler Menschen geben sollen. Durch rechtliche Neuerungen könne allerdings nur ein Teil der Mischehenprobleme angegangen werden. Die Bischofskonferenz werde sich bemühen, mit den anderen Kirchenleitungen in Deutschland Richtlinien für eine gemeinsame Mischehen-Seelsorge zu erarbeiten. Vorarbeiten und Gespräche dazu seien eingeleitet (KNA).

## 2. Regeln zum ökumenischen Dialog

Das Sekretariat für die Einheit der Christen hat Ende September 1970 ein Arbeitsdokument veröffentlicht unter dem Titel „Reflexionen und Anregungen zum ökumenischen Dialog“.

Bemerkenswert in der Einleitung über die Prinzipien des ökumenischen Dialogs ist ihre Begründung: „Der moderne Mensch sucht den Dialog als ein vorrangiges Mittel, um unter den Gruppen wie unter den Einzelnen Verständnis, Achtung und gegenseitige Liebe einzuführen und zu entwickeln.“ Das gelte für den ganzen Bereich des menschlichen Lebens. So sei auch für die Kirchen der Dialog das „unentbehrliche Instrument der Begegnung“, angeraten durch das 2. Vatikanische Konzil mit Auftrag an die Bischöfe, „Förderer und Führer des ökumenischen Dialogs zu sein“. Sie sollen darüber wachen, daß die ökumenische Aktion der von den Aposteln empfangenen Wahrheit gemäß dem Glauben der katholischen Kirche treu bleibt, und trotzdem sollen „die Initiativen der Katholiken zur Einheit mit denen der getrennten Brüder fortschreiten, ohne den Anstrengungen des Heiligen Geistes entgegenzuwirken“. Aus Kapitel II „Wesen und Ziel des ökumenischen Dialogs“ ist hervorzuheben: Jeder soll sich im Gespräch auch befragen lassen, soll „sich selber dem anderen ausliefern und ihn aufgeben... um gemeinsam zu einer größeren Lebensgemeinschaft voranzuschreiten“. Die Worte „gemeinsam“ und „lernen“ beherrschen den ganzen Text: „Durch Dialog sollen die Christen lernen, gemeinsam in der Teilnahme an der Verwirklichung des Geheimnisses Christi und seiner Kirche voranzukommen. ... Durch den Dialog sollen die Christen lernen, gemeinsam die Sendung zu bezeugen, die Jesus Christus seiner Kirche anvertraut hat“, und zwar deshalb, „weil die Welt allen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften dieselben Fragen stellt“; darum „werden sie gemeinsam auf den Heiligen Geist achten und die Antwort suchen, die der Herr von ihnen erwartet, um der Welt zu dienen, besonders dort, wo das Evangelium nicht verkündet wird“. Da eine große Zahl christlicher Gemein-

schaften in ihrem eigenen Bereich vor dieselben Probleme gestellt sind: Stellung der Laien, Wesen des Amtes, Liturgie und Katechese, kann eine engere Gemeinsamkeit dazu beitragen, ihre Mentalität und ihr Verhalten zu wandeln, so daß sie besser für die Einheit vorbereitet werden, „mit der Christus von Anfang seine Kirche ausgestattet hat und die, so glauben wir, verwirklicht ist in der katholischen Kirche“ (LG n. 8,2; UR n. 10). Der Dialog allein führe freilich nicht zum Ziel, aber er faßt dieses Ziel ins Auge.

Im Kapitel III werden einige dogmatische Voraussetzungen des Dialogs festgehalten: Die Reichtümer, die der Heilige Geist allen Getauften mitteilt, die daraus folgende „gewisse Gemeinschaft“, die bereits zwischen den anderen christlichen Gemeinschaften und der katholischen Kirche besteht, die Zentrierung des Glaubens auf Jesus Christus und die prophetischen Gaben des Heiligen Geistes.

In Kapitel IV folgen die formalen Bedingungen des Dialogs: Die Disposition der Teilnehmer zur Sympathie für den Partner, ein Reden miteinander auf der Basis gleichberechtigter Partnerschaft und Reziprozität, Ablehnung eines Indifferentismus in der Lehre, selbstkritische Reflexion des katholischen Partners über seinen Glauben, wechselseitige Anerkennung als „eingegliedert in Christus“, gemeinsame Anerkennung der Tatsache, daß eine gewisse *Communio* schon unter den christlichen Gemeinschaften existiert, ohne die verbleibenden Differenzen zu verstecken, volle Kompetenz der Unterhändler für das erörterte Thema samt der entsprechenden spirituellen Durchformung. Das Engagement im Dialog könne nur geführt werden in der „Selbstentblößung“. Die auf Gott horchende Haltung der Demut und Reue und des Gebetes sei wesentlich. Sie schaffe ein „Klima der Geduld“ (Herderkorrespondenz 24, 1970, 508).

## STAAT UND KIRCHE

### 1. Schule

Eine Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Juli 1970 regelt die Wahl der Elternbeiräte an den Volksschulen (Bayer. Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 7. 8. 70, S. 377). — Eine Neufassung des Landesgesetzes über Elternbeiräte in Rheinland-Pfalz geschah am 3. August 1970 (Gesetz- u. Verordnungsblatt f. d. Land Rheinland-Pfalz v. 22. 8. 70, S. 353). Eine Wahlordnung für die Elternbeiräte wurde in Rheinland-Pfalz am 6. September 1970 erlassen (Gesetz- u. Verordnungsblatt f. d. Land Rheinland-Pfalz v. 14. 9. 70, S. 363).

Am 3. August 1970 wurde in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen neu gefaßt (Gesetz- u. Verordnungsblatt f. d. Land Rheinland-Pfalz v. 22. 8. 70, S. 344).

Am 15. Juli 1970 erging in Rheinland-Pfalz ein Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Privatschulen; am 4. September 1970 erfolgte eine Neufassung des Privatschulen-Gesetzes (Gesetz- u. Verordnungsblatt f. d. Land Rheinland-Pfalz v. 21. 7. 70, S. 232 u. v. 30. 9. 70, S. 372).

Über den Religionsunterricht an Landwirtschaftsschulen unterrichtet eine Bekanntmachung des Ordinariates Augsburg v. 10. August 1970 (Amtsblatt Augsburg 1970, 200).

Durch einen Runderlaß v. 29. Juli 1970 des Ministeriums für Unterricht und Kultus wird in Rheinland-Pfalz das hauswirtschaftlich - sozialpflegerische Schulwesen neu geordnet (Amtsblatt des Ministeriums f. Unterricht u. Kultus v. Rheinland-Pfalz v. 19. 8. 70, S. 357).

In Bayern erging am 12. Oktober 1970 ein Gesetz über die Kostenfreiheit

des Schulwegs (Bayer. Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 16. 10. 70, S. 460).

Gründung und Statut einer katholischen Landeskonferenz für Schule und Erziehung im Land Rheinland-Pfalz durch Vertrag der Bischöfe von Köln, Mainz, Trier, Limburg und Speyer vom April 1970 (Amtsblatt Köln 1970, 179). Gründung und vorläufiges Statut einer katholischen Landeskonferenz für Schule und Erziehung im Land Nordrhein-Westfalen durch Vertrag der Generalvikariate von Köln, Paderborn, Münster, Aachen, Essen vom 16. April 1970 (Amtsblatt Köln 1970, 156).

### 2. Bildungsplanung

Eine Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 25. August 1970 unterrichtet über das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung vom 25. Juni 1970 (Bayer. Staatsanzeiger v. 4. 9. 70, S. 1).

### 3. Sonn- und Feiertage

Am 14. August 1970 erfolgte eine Neufassung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage in Bayern (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 30. 9. 70, S. 421). Am 20. Juli 1970 erging in Rheinland-Pfalz ein Durchführungserlaß des Feiertagsgesetzes (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz v. 14. 8. 70, S. 522).

### 4. Bestattungswesen

Der bayerische Landtag beschloß am 24. September 1970 ein neues Bestattungsgesetz (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 30. 9. 70, S. 417).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied am 25. November 1969 über die Benützung kirchlicher Friedhöfe: Nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO kann eine Gemeinde aus Gründen des öffentlichen Wohles u. a. die Benützung der Bestattungseinrichtungen zur Pflicht machen (Bayer. Verwaltungsblätter 1970, S. 141).

## 5. Kirchensteuer

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof entschied am 21. Juli 1970 über die Bemessung der Kirchenlohnsteuer in konfessionsverschiedenen Ehen nach dem sog. Halbteilungssatz (Pfarramtsblatt 43, 1970, 363).

Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (I. Kammer Osnabrück) vom 27. Februar 1969 über die Klage gegen einen Kirchensteuerbescheid und über die Besteuerung von Personen, die von ihrem Ehegatten nur Unterhalt beziehen: 1. Gemäß § 77 II VwGO ist eine kirchengesetzliche Bestimmung, daß die Klage gegen einen Kirchensteuerbescheid erst nach Durchführung eines Einspruchs- und eines Beschwerdeverfahrens zulässig ist, durch §§ 68 ff. VwGO ersetzt mit der Folge, daß die Klage sogleich nach Ergehen des Einspruchsbescheides, ohne vorherige Einlegung der Beschwerde zulässig ist. 2. Ein Kirchenmitglied, das zwar kein Einkommen hat, jedoch von seinem verdienenden Ehegatten Unterhalt erhält, darf zum Mindestsatz des Kirchgeldes herangezogen werden (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 15, 1970, 86).

## PERSONALNACHRICHTEN

### 1. Neue Ordensobere

Am 15. Oktober 1970 wurde P. Herbert Glowatzki zum neuen Provinzial der deutschen Vinzentiner-Provinz ernannt.

P. Ildefons Pauler, Provinzialmeister des Deutschen Ordens, wurde vom Generalkonvent des Ordens in Meran zum neuen Hochmeister gewählt. Der Deutsche Orden zählt 92 Mitglieder (67 Priester) und 34 Niederlassungen; er widmet sich der Seelsorge, der Pastoral für Gestrandete, und unterhält eine Mission in Schweden (gegr. im Jahre 1190) (KNA).

Der Orden der Barmherzigen Brüder des hl. Johannes von Gott wählte am 15. Oktober 1970 einen neuen Generalprior.

Der neue Ordensgeneral, P. Marie Alphonse Gauthier, ist Franzose; geboren 1921 in Morsbach (Mosel). Die Barmherzigen Brüder (gegr. 1537) zählen 2214 Mitglieder (109 Priester) und 199 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 240 v. 17. 10. 70).

Vom 11. Generalkapitel der „Diener der Liebe“ (Guanellianer) wurde Don Olimpio Giampredaglia zum neuen Generalobern gewählt. Das Institut (gegr. 1908), das sich vor allem der Altenpflege, der Sorge für körperlich und geistig Gebrechliche und der Fürsorge für verwaahlte Jugendliche widmet, zählt 622 Mitglieder und 78 Niederlassungen (Notiziario CISM n. 141/70, 372).

Die Kongregation von den Heiligsten Herzen (Picpus) konnte am 6. Oktober 1970 ihr 31. Generalkapitel abschließen. Das Kapitel, das sich aus 63 Kapitularen zusammensetzte, wählte den Holländer P. Jan Scheepens für 12 Jahre zum neuen Generalobern. Eine Besonderheit beschloß das Kapitel hinsichtlich des Generalrates: Es wurden 6 Generalkonsultoren gewählt, 2 davon residieren in Rom (ein Deutscher und ein Franzose), 2 halten sich in den europäischen Provinzen auf (in Belgien und in Spanien), 2 weitere haben ihren Dienstsitz in den amerikanischen Provinzen (Chile, USA). Die Kongregation der Picpus zählt 2003 Mitglieder (davon 1486 Priester) und 184 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 234 v. 10. 10. 70).

Der Orden der Regularkleriker der Minderen Brüder, gegründet am 1. April 1588 durch den hl. Franz Caracciolo, wählte am 15. August 1970 P. Gregorio Morretti zum neuen Generalobern. Der Orden zählt nur noch 40 Mitglieder mit 9 Niederlassungen (Notiziario CISM n. 140, 1970, 293).

Die Kongregation der Katechisten für das Landvolk, gegründet im Jahre 1600, wählte am 16. Juli 1970 P. Carmine Fur-

giuele zum neuen Generalsuperior. Die Kongregation zählt 41 Mitglieder und 5 Niederlassungen (Notiziario CISM, n. 140/1970, 303).

Die Kongregation der „Söhne von der Liebe“ (Canossianer), die sich hauptsächlich der Jugendseelsorge widmet (gegr. 1851) wählte am 28. Juli 1970 P. Modesto Giacom zum neuen Generalobern. Die Kongregation zählt 140 Mitglieder (83 Priester) und 22 Niederlassungen (Notiziario CISM, n. 140, 1970, 326).

Die Missionäre „Unserer lieben Frau“ von La Salette (gegr. 1852) wählten den 55-jährigen Schweizer P. Emil Truffer zum neuen Generalobern. Die Ordensgemeinschaft zählt 1153 Mitglieder (770 Priester) und 192 Niederlassungen (Notiziario CISM, n. 140, 1970, 326).

Die Garser Missionsschwestern haben auf ihrem Kapitel in Wang am 22. November 1970 Sr. Paula M. Straub zu ihrer Generaloberin gewählt. Sr. Paula war in den letzten Jahren als Missions- und Seelsorgehelferin in der Diözese Speyer eingesetzt.

Vom 12. Generalkapitel der Pie Madri della Nigrizia (Verona) wurde Sr. Federica Bettari zur Generaloberin gewählt. Die neue Generaloberin stammt aus Brescia (geb. 1925). Die Missionskongregation, die über 2000 Mitglieder zählt, wurde im 19. Jh. durch den italienischen Missionsbischof Daniele Comboni gegründet und ist vor allem in Afrika, im Vorderen Orient, in den arabischen Staaten, sowie in England, Brasilien, Ecuador und den USA tätig (Raggio n. 10, 1970, 4).

2. Berufung in die Hierarchie  
Papst Paul VI hat den 55jährigen Franziskaner Deodat Leitz zum Bischof von Dourados (Brasilien) ernannt. Bischof Leitz stammt aus Karlsruhe. Er war bisher Kapitularvikar des Bistums gewesen (KNA).

### 3. Ernennungen und Berufungen

Weihbischof Matthias Defregger, Tit.-Bischof von Vicus Aterii, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 zum Bischofsvikar für die Ordensleute in der Erzdiözese München und Freising ernannt; gleichzeitig wurde ihm die Leitung des Ordensreferates im Erzbischöflichen Ordinariat übertragen (MKKZ v. 13. 12. 70).

Dr. Paul-Gundolf Gieraths OP (geboren 1914 in Düsseldorf) wurde zum Rector Magnificus der Päpstlichen Universität des hl. Thomas und zugleich zum Prior des mit der Universität verbundenen Dominikanerkonvents St. Dominikus und Sixtus gewählt. Zum ersten Mal in der Geschichte des Dominikanerordens hat ein Deutscher diese beiden Ämter inne. P. Gieraths absolvierte seine phil.-theol. Studien am Generalstudium der Dominikaner in Walberberg sowie an der Universität Bonn, wo er 1950 zum Dr. theol. promovierte. Er war Professor in Walberberg und ist seit 1964 als Magister der Theologie Ordinarius für Kirchengeschichte an der Päpstlichen Universität des hl. Thomas in Rom (KNA).

In den Rat der Generalobern bei der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute wurden neu hineingewählt: P. Paschalis von Lens OFMCap und P. Paul Charpentier (Assumptionist). Ausgeschieden waren: der frühere Kapuzinergeneral Clemens von Vlissingen und der ehemalige Picpusgeneral Heinrich Systemans.

Neue Mitglieder in Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz: Als Berater wurde in die Kommission für ökumenische Fragen berufen Abt Dr. Athanasius Polag (Trier); Kommission für Fragen des Ordenswesens: Zum Mitglied wurde bestellt Weihbischof Matthias Defregger (München); als Berater: P. Provinzial Dr. Alexander Senftle OFMCap

(Koblenz) und Generaloberin M. Edelharda Wölfle OSFR (Augsburg); Kommission für Priesterfragen: Als Mitglied wurde berufen Weihbischof Anton Herre (Rottenburg); als Berater: Bernd Habenschaden (Osnabrück); Kommission für Schule und Erziehung: Als Mitglied wurde berufen Weihbischof Georg Moser (Rottenburg); Kommission für gesellschaftspolitische Fragen: Als Mitglied wurde Bischof Dr. Helmut H. Wittler (Osnabrück) berufen. Diese Berufungen geschahen durch die außerordentliche Bischofskonferenz vom 16./18. November 1970 (KNA).

Zu Konsultoren der Kongregation für den Gottesdienst wurden u. a. ernannt: Bartolomeo Belluco OFM, Joseph Bernal OP, Carlo Braga CM, Ignatius Calabuig OSM, Ansgar Dirks OP, Gaston Fontaine CRIC, Pierre Gy OP, Burkard Neunheuser OSB, Adrien Nocent OSB, Giuseppe Patino SJ, Theodor Schnitzler (Köln), Johannes Wagner (Trier), Emil Lengeling (Münster) (L'Osservatore Romano n. 216 v. 19. 9. 70).

#### 4. Auszeichnungen

Erzabt Prof. Dr. Heinrich Suso Brechter OSB von St. Ottilien erhielt das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Desgleichen wurde Johannes Höhne MSC, Erzbischof von Rabaul (Neuguinea), mit dem Großen Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet (KNA).

#### 5. Heimgang

Am 16. September 1970 starb der resignierte Abt der Grüssauer Benediktiner in Bad Wimpfen, Dr. Friedrich Albert Schmitt. Der Verstorbene stand im 77. Lebensjahr, im 57. seines Priestertums und im 47. seiner äbtlichen Würde. Er war

von 1924 bis 1969 Abt der Grüssauer Benediktiner und von 1957—1970 Präses der Salzburger Benediktinerkonföderation.

Am 15. November 1970 starb in St. Wendel (Saar) der Bischof von Ichow (China), Karl Weber SVD. Bischof Weber, geboren 1886 in Mittelbexbach (Speyer), war seit 1910 Priester, 1937 wurde er Tit.-Bischof von Daldis und 1946 Bischof von Ichow. Der Verstorbene war 2 Jahre im Kerker und wurde dann aus China vertrieben (L'Osservatore Romano n. 267 v. 18. 11. 70).

Am 8. Dezember 1970 starb in einer römischen Klinik der 73jährige Kardinal Benno Walter Gut OSB. Kardinal Gut, geboren am 1. April 1897 in Reiden (Luzern), trat 1917 in den Benediktinerorden ein. Nach den Studien in Einsiedeln und Rom wurde er am 10. Juli 1921 zum Priester geweiht. Ab 1930 war er Professor für Apologetik und später auch für Exegese am Internationalen Kolleg Sant'Anselmo in Rom. 1947 wurde der Verstorbene zum 55. Abt von Maria Einsiedeln gewählt; 1950 wurde er Generalabt. Am 26. Juni 1967 erhob ihn Papst Paul VI. zum Kardinal mit dem Titel der Diakonie S. Giorgio al Velabro. Im Jahre 1968 wurde Kardinal Gut Präfekt der Ritenkongregation (ab 1969 Kongregation für den Gottesdienst) sowie Präsident des Rates zur Durchführung der Liturgiekonstitution. Der verstorbene Kardinal war Mitglied der Kommission für die Revision des Kirchenrechts und der Kongregationen für die Heiligsprechungssachen sowie für die Ordensleute und Säkularinstitute. Sein Wahlspruch war „Ora et labora“ (L'Osservatore Romano n. 285 v. 9./10. 12. 70).

Josef Pfab